



STIFTUNGSSATZUNG

Präambel

Das Saarland als Stifter hat sich entschlossen, mit einem Stiftungskapital in Höhe von sechs Mio. Euro eine „StudienStiftungSaar“ zu gründen. Ziel der Tätigkeit dieser Studienstiftung ist die Förderung der Studierenden an den Hochschulen im Saarland oder Berufsakademien, die ihren Sitz im Saarland haben, insbesondere durch die Gewährung von Stipendien.

Die Stiftung soll dauerhaft den folgenden strukturellen Merkmalen entsprechen:

- Selbstständigkeit und Unabhängigkeit,
- Gemeinnützigkeit,
- Förderung von Studierenden an den Hochschulen im Saarland oder Berufsakademien, die ihren Sitz im Saarland haben,
- Förderung von Studium und Lehre an den Hochschulen im Saarland oder Berufsakademien, die ihren Sitz im Saarland haben,
- Entwicklungsstrategie für langfristigen Vermögensaufbau,
- Transparenz in der Organisationsstruktur und bei der Stipendienvergabe.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „StudienStiftungSaar“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Saarbrücken.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Stiftungszwecke sind die Förderung von Studium und Lehre (Studierendenförderung) an den Hochschulen im Saarland oder Berufsakademien, die ihren Sitz im Saarland haben, sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung an den Hochschulen im Saarland. Ferner die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Stipendien an Studierende der Hochschulen im Saarland oder Berufsakademien, die ihren Sitz im Saarland haben, sowie durch die entsprechende Mitteleinrichtung der Hochschulen im Saarland oder Berufsakademien, die ihren Sitz im Saarland haben. Neben der Vergabe und Finanzierung von eigenen Stipendien kann die Stiftung auch Stipendien ganz oder teilweise finanzieren oder fremdfinanzierte Stipendien verwalten, die an Studierende an Hochschulen oder Berufsakademien, die ihren Sitz im Saarland haben, vergeben werden. Die Stiftungszwecke werden weiter verwirklicht durch:
- a. Die Förderung der Voraussetzungen für die (Wieder-) Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums.
 - b. Die Gewährung von Studiendarlehen oder sonstiger Studienfinanzierungen auch über einen Bildungsfonds.
 - c. Die Einrichtung und Unterhaltung einer Informations- und Beratungsstelle Studien- und Berufsorientierung.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Maße verwirklicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung, insbesondere auf eine Zuwendung von Stiftungsmitteln, besteht nicht.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken nach Maßgabe des Absatzes 2 zuwenden.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks, insbesondere zur Beschaffung von Spenden und Zustiftungen in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsanfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand auf Dauer nominal ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

- (3) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (4) Zustiftungen sind möglich und wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit diese erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Gewinne aus der Umschichtung von Vermögen können zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Sie können auch teilweise einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden. Verluste aus der Umschichtung des Vermögens können mit einer Umschichtungsrücklage verrechnet werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Förderung durch die Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Stiftung einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer,
 - c. das Kuratorium.

- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer kann auch Mitglied des Vorstandes sein. Gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist unzulässig. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Ein Mitglied des Vorstands sollte über eingehende Kenntnisse in Finanzfragen verfügen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Bestellung des ersten Vorstandes sowie des ersten Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters erfolgt durch den Stifter. Danach werden Vorstandsmitglieder, Vorsitz und Stellvertretung für die neue Amtszeit mit einfacher Mehrheit durch das Kuratorium bestimmt. Gleiches gilt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds für die verbleibende Amtszeit.
- (3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt, es sei denn, das Kuratorium beschließt sein sofortiges Ausscheiden.
- (4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Dreiviertel-Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine/n Vorsitzende/n oder deren/dessen Vertreter/in jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied. Im Innenverhältnis vertritt die/der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a. die Verwaltung und der langfristige Aufbau des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers ist,
 - b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, die Festsetzung der Erstattung ihrer bzw. seiner Auslagen und Aufwendungen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 und die Überwachung der Geschäftsführung,
 - d. die Festlegung der Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers durch eine Geschäftsordnung,
 - e. die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14,
 - f. die Aufstellung des Haushaltsplans, der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsberichts.
- (4) Die jährliche Rechnungslegung wird nach Maßgabe des Saarländischen Stiftungsgesetzes von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft.
 - (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
 - (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte, soweit sie ihr bzw. ihm vom Vorstand schriftlich übertragen wurden. Näheres regelt die vom Vorstand zu fassende Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird für die Dauer von zwei Jahren ernannt.
- (3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer wird bis auf Weiteres aus Mitteln des Ministers für Wirtschaft und Wissenschaft finanziert. Lediglich die ihr bzw. ihm entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Die Wissenschaftsministerin/Der Wissenschaftsminister des Saarlandes ist als Vertreter des Stifters ständiges Mitglied des Kuratoriums. Das erste Kuratorium

wird vom Stifter für die Dauer von fünf Jahren bestellt. In der Folgezeit werden zwei Kuratoriumsmitglieder vom Stifter sowie die weiteren Mitglieder vom Stifter in Abstimmung mit den Hochschulen im Saarland bestellt.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern wird für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger vom Stifter bestellt. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Neubestellung seines Nachfolgers im Amt, es sei denn, der Stifter beschließt sein sofortiges Ausscheiden oder verzichtet auf eine Neubestellung.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums, das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand. Das Kuratorium beschließt insbesondere über
 - a. die Grundsätze für die Vergabe von Stipendien,
 - b. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - c. die Jahres- und Vermögensrechnung sowie den Haushaltsvoranschlag des Vorstandes,
 - d. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
 - e. die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - g. die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 11

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften

anzufertigen, insbesondere die Beschlüsse des Kuratoriums sind zu protokollieren.

- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind grundsätzlich möglich.
- (2) Zweckänderungen sind nur aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheinen lassen, möglich.
- (3) Zweckerweiterungen, die den Stiftungszweck und die zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung maßgebliche Stifterintention ergänzen, sind möglich.
- (4) Satzungsänderungen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums beschlossen. Für Beschlüsse nach Abs. 1 genügt jeweils die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, Beschlüsse nach Abs. 2 und 3 müssen in beiden Gremien mit den Stimmen aller Mitglieder einstimmig erfolgen.

§ 13

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam einstimmig die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen oder die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Begründung der zuständigen Behörde zuzuleiten.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Saarland, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Saarland geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Anerkennung in Kraft.